

Stand: Januar 2025

M E R K B L A T T

zur Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

Für die Durchschnittsheuern des Abschnittes G der Beitragsübersicht gelten die folgenden Besonderheiten:

Dienststellungen

Folgende Dienststellungen sind im Abschnitt G aufgeführt:

- Arbeitnehmende auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6500). Hierzu gehören u. a. Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist).
- Arbeitnehmende auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6510). Hierzu gehören u. a. Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motorenwärter, Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender.
- Arbeitnehmende, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.

Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zugrunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Errechnung des Durchschnittsentgeltes ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum **mindestens drei Kalendermonate** umfassen und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate ([Beispiel 1](#)). Er kann aber auch größer sein, **höchstens jedoch zwölf Monate**. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden und ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren.

Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes zu bilden.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein ([Beispiel 2](#)).

In Fällen, in denen eine Entlohnung ganz oder teilweise nach Fanganteilen erfolgt, ist es ausnahmsweise zulässig, die Durchschnittsheuern nach dem tatsächlichen Entgelt eines Kalendermonats zu ermitteln, um evtl. Härten bei der Beitragsberechnung zu vermeiden.

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgeltes dürfen nur die sogenannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen

Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraumes ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu errechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte und im Anschluss kaufmännisch gerundete Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gesamtbetrag aller Einnahmen zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld, zulässige Urlaubsabgeltungen,
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrages (2025: EUR 333,00 monatlich) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen ([Beispiel 3](#)).

Da die Durchschnittsheuer nach den Grundsätzen der Unfallversicherung ermittelt wird, sind auch die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in allen Versicherungszweigen beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Bei der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung ist besonders zu beachten, dass die nach Abschnitt G monatlich ermittelten Durchschnittsheuern zum Jahresende als Gesamtlohnsumme zusammengefasst und dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2025: EUR 96.000,00 je Arbeitnehmenden) begrenzt werden.

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und zählen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis ([Beispiel 5](#)).

Zeiträume, für die kein gesondertes Entgelt gezahlt wird (Wertzeiten, Wartezeiten, Sturmtage, Eisgang, Feiertage, Reparaturen, Neuausrüstung und sonstige Zeiten kurzer betriebsbedingter Nichtarbeit), sind stets der folgenden Fangreise zuzurechnen. Wenn die Fangreise über das Monatsende hinaus bis in den nächsten Monat hinein andauert, müssen die hierfür zustehenden Entgelte anteilig auf die beiden Monate verteilt werden.

Beispiel:

Fangreise (einschl. eventueller Vorlaufzeiten) vom 27.5. – 8.6. Entgelt = EUR 1.300,00

Die Fangreise dauert insgesamt 13 Tage. Hiervon entfallen auf den Monat Mai 5 Tage und auf den Monat Juni 8 Tage. Das Entgelt ist daher wie folgt aufzuteilen:

Für Mai: $5/13$ von EUR 1.300,00 = EUR 500,00

Für Juni: $8/13$ von EUR 1.300,00 = EUR 800,00

Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G

Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)

Ein Fischereigehilfe nimmt am 1. April ein Heuerverhältnis auf.

a) Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 1.938,00**

Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer "Abschnitt G" von EUR 1.938,00.

b) Abrechnungsmonat MAI

Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

April EUR 1.940,00 (30 SV-Tage)

Mai EUR 2.130,00 (30 SV-Tage)

$EUR\ 4.070,00 : 60\ SV\text{-Tage} = EUR\ 67,833 \times 30 = EUR\ 2.034,99$

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 2.037,00**

c) Abrechnungsmonat JUNI

Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

April EUR 1.940,00 (30 SV-Tage)

Mai EUR 2.130,00 (30 SV-Tage)

Juni EUR 2.050,00 (30 SV-Tage)

$EUR\ 6.120,00 : 90\ SV\text{-Tage} = EUR\ 68,000 \times 30 = EUR\ 2.040,00$

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 2.037,00**

In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das

Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.

Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)

Ein Fischwirt nimmt am 16. April ein Heuverhältnis auf.

a) Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes

April EUR 2.400,00 (15 SV-Tage)

$$\text{EUR } 2.400,00 : 15 \text{ SV-Tage} = \text{EUR } 160,000 \times 30 = \text{EUR } 4.800,00$$

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 4.788,00** : 30 = 159,600 x 15 = **EUR 2.394,00**

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte Durchschnittsheuer ist in der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. beendete Heuverhältnis.

Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)

Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes

Januar EUR 3.000,00 (30 SV-Tage)

Februar EUR 2.750,00 (30 SV-Tage)

März EUR 3.200,00 (30 SV-Tage)

$$\text{EUR } 8.950,00 : 90 \text{ SV-Tage} = \text{EUR } 99,444 \times 30 = \text{EUR } 2.983,32$$

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 2.988,00**

Abrechnungsmonat MÄRZ (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgeltes

Januar EUR 3.000,00 (30 SV-Tage)

Februar EUR 2.750,00 (30 SV-Tage)

März EUR 3.200,00 (30 SV-Tage)

Nachzahlung im April EUR 500,00

$$\text{EUR } 9.450,00 : 90 \text{ SV-Tage} = \text{EUR } 105,000 \times 30 = \text{EUR } 3.150,00$$

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 3.138,00**

Die neu ermittelte Durchschnittsheuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Bruttoarbeitsentgelten über EUR 8.000,00 monatlich

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

Abrechnungsmonat JULI

Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 8.487,00**

Abrechnungsmonat AUGUST

Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 8.315,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes

Juli EUR 8.500,00 (30 SV-Tage)

August EUR 8.315,00 (30 SV-Tage)

EUR 16.815,00 : 60 SV-Tage = EUR 280,250 x 30 = EUR 8.407,50

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 8.412,00**

Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes

Juli EUR 8.500,00 (30 SV-Tage)

August EUR 8.315,00 (30 SV-Tage)

September EUR 10.500,00 (30 SV-Tage)

EUR 27.315,00 : 90 SV-Tage = EUR 303,500 x 30 = EUR 9.105,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 9.114,00**

Die Durchschnittsheuern der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 96.000,00) nicht überschritten wird.

Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Maschinenwärter erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

Abrechnungsmonat April

Berechnung des Durchschnittsentgeltes

Februar EUR 2.600,00 (30 SV-Tage)

März EUR 2.600,00 (30 SV-Tage)

April EUR 2.600,00 (30 SV-Tage)

Einmalzahlung im April EUR 500,00

EUR 8.300,00 : 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 = EUR 2.766,66

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ **EUR 2.763,00**

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen Durchschnittsheuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten).

Urlaubsabgeltungen

Urlaubsansprüche werden in der Fischerei häufig zusammen mit den ausgezahlten Fanganteilen abgegolten. Grundsätzlich gelten in Bezug auf die Urlaubsansprüche aber auch hier die Vorschriften des Seearbeitsgesetzes. Danach verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

Regelungen für alle Arbeitnehmenden in der Seefahrt

Nach § 64 des Seearbeitsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann **und** eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgebenden in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuerschein.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuerverhältnis durch ein arbeitsgerichtliches Urteil oder einen arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 57 Seearbeitsgesetz nicht abgegolten werden darf. Dieser Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 30 Kalendertage. Als Kalendertag zählt jeder Wochentag einschließlich Sonn- und Feiertagen.